



Inhalt, Nr. 26/2024

- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2448 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 04.07.2024

Vorhaben: Errichtung provisorischer Klassenräume bis Dezember 2027

Grundstück: Gemarkung Taufkirchen, Fl. Nr. 500/24
Bauort: 82024 Taufkirchen Kr. München, Pappelstraße 8

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 04.07.2024, Nr. 4.1-0032/22/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung provisorischer Klassenräume bis Dezember 2027“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 500/24 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Pappelstraße 8 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 500/371, und 500/25, Gemarkung Taufkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München

Nr. 2449 / Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagsliste

Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030 neu gewählt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor den Kammern des Verwaltungsgerichts, bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit.

Um dieses Ehrenamt kann sich jeder bewerben, der die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft,
2. das 25. Lebensjahr sollte zu Beginn der Amtsperiode am 01.04.2025 erreicht sein und
3. Wohnsitz innerhalb des Bezirkes des Verwaltungsgerichts München.

Vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind nach § 21 VwGO ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Mo-

naten verurteilt worden sind,

2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder

3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Weiter können nach § 22 VwGO nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Richter,

3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie

5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Des Weiteren sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen im Laufe des Verfahrens zudem eine gesonderte Erklärung der Verfassungstreue ablegen.

Darüber hinaus sollten Bewerber bedenken, ob sie dem teilweise zeitaufwendigen und mitunter auch anstrengenden Sitzungsdienst für eine Amtsperiode von 5 Jahren gesundheitlich gewachsen sind.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis München haben, können beim Landratsamt München schriftlich (Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München), telefonisch (089/6221-2325) oder per E-Mail (wahlen@lra-m.bayern.de) den Bewerbungsbogen hierfür anfordern.

Diese Information sowie der Bewerbungsbogen können auch über die Homepage des Landkreises München www.landkreis-muenchen.de/landkreis/ abgerufen werden.

Die Bewerbungen müssen bis 26. August 2024 beim Landratsamt München vorliegen; Bewerbungen, die später beim Landratsamt eingehen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Interessenten deren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises München liegt, werden gebeten, sich mit der Kreisverwaltungsbehörde ihres Landkreises bzw. ihrer kreisfreien Stadt in Verbindung zu setzen.

Landratsamt München
München, den 28.06.2024

Christoph Göbel
Landrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nr. 2450 / Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die Gemeinde Oberhaching hat beim Landratsamt München gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung der Erweiterung der bestehenden Notstromanlage für die Wasserversorgung mit einem Flüssiggastank um zwei weitere Flüssiggastanks am Standort Schilcher Geräumt, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchG und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Lageranlage für drei Flüssiggasbehälter von je 2,9 t mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 8,7 t Lagermenge. Das vorgesehene Vorhaben dient der bestehenden Notstromanlage für die Wasserversorgung. Laut § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Eine generelle Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Art, Größe oder Leistung des Vorhabens nach § 6 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum UVPG besteht nicht.

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nähere Informationen hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1507/Ba nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de